

BGer 6F 6/2012 vom 10. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_6_2012

FR: TF 6F 6/2012 du 10 avril 2012

IT: TF 6F 6/2012 del 10 aprile 2012

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_183/2011 vom 22. September 2011 | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies mit Urteil 6B_183/2011 vom 22. September 2011 eine Beschwerde des Gesuchstellers ab, soweit darauf einzutreten war. Mit Eingabe vom 10. März 2012 ersucht dieser um Revision des bundesgerichtlichen Urteils. Am 9. April 2012 stellt er ein Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen. Die möglichen Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG aufgezählt. Der Gesuchsteller vermag keinen dieser Gründe zu nennen. Er macht z.B. geltend, das Strafverfahren sei Ergebnis einer Verschwörung durch die Strafverfolgungsbehörden und Mitarbeiter der medizinischen Fakultät der Universität Genf, weil er seit über zwanzig Jahren daran gehindert werde, als Arzt zu arbeiten. Er vertritt damit und auch in den übrigen Vorbringen ausschliesslich eine andere Auffassung als das Bundesgericht im angeblich revisionsbedürftigen Urteil. Eine abweichende Meinung über tatsächliche oder rechtliche Fragen stellt indessen keinen Revisionsgrund dar. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.